

Evangelische Verantwortung

Herausgeber: Gerhard Schröder - Werner Dollinger - Wilhelm Hahn
Gerhard Stoltenberg - Walter Strauß

IN FREIHEIT BESTEHEN

Gerhard Schröder

Auszug aus der Ansprache des Vorsitzenden des EAK der CDU/CSU, Dr. Gerhard Schröder, auf der Südwest-Tagung in Kaiserslautern am 6. März 1971

Ein sehr wichtiger Aspekt unseres Themas ist die Freiheit im Innern. Wir müssen uns darüber klar sein - und sehr oft vermisse ich in Unterhaltungen oder in Darstellungen die nötige Klarheit über diesen Punkt -, daß wir in einem freien Rechtsstaat leben - ich möchte hier jedes Wort betonen, das Wort "Frei" wie "Rechtsstaat" -, und daß wir sogar, darüber sind sich viele unserer Landsleute nicht genügend klar, in einem sehr freien Gemeinwesen leben. Ich komme manchmal in Versuchung zu sagen, in einem allzu freien Gemeinwesen. Wir sind stolz auf das, was wir seit 1949 in der Entwicklung eines freien Rechtsstaates erreicht haben. Das ist sicherlich eine imponierende Entwicklung gewesen, die einen sehr modernen Staat geschaffen hat. Innenpolitisch wird das manchmal ein bißchen bestritten, besonders in den Wahlkämpfen. Aber ich kann dazu nur einen Vorschlag machen: Millionen von Deutschen haben in den vergangenen Jahren Reisen gemacht und werden in diesem Jahr wieder Reisen machen, und sie sollen sich bitte einmal die Länder, die sie besuchen, nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Naturschönheit und des "Freizeitwertes" betrachten, sondern sie sollen sie sich einmal ansehen nach den Kriterien "freier Rechtsstaat - imponierender moderner Staat". Dann werden sie die Vergleichsmaterialien gewinnen, die man braucht, um diese Auseinandersetzung hier richtig verstehen zu können. Ich sage dies alles nicht etwa in irgendeiner überheblichen Manier. Es gibt keine Länder, über die wir uns erheben wollen. Ich sage es vielmehr eigentlich nur, damit wir

Nr. 3/4

15. April 1971

AUS DEM INHALT

In Freiheit bestehen Gerhard Schröder	1
Wir stellen zur Diskussion: Eine umstrittene kirchliche Schrift Eberhard Bopp	3
Zum Stand der Rechtsreform Friedrich Vogel	7
Der Strukturplan für das Bildungswesen Wilhelm Dreyer	9
Kommentar	12
Kurz notiert	13
Leserbriefe	14
Aus unserer Arbeit	15

einen möglichst klaren Blick für die Wirklichkeit drinnen und draußen behalten oder immer wieder von neuem gewinnen. Aber man darf nun nicht etwa annehmen, daß wir die Entwicklung in diesem Lande ohne Kritik sehen oder etwa unter dem Gesichtspunkt: Wir haben alles erreicht. Davon ist überhaupt keine Rede. Die Entwicklung in der Welt, in der wir leben, geht mit großen Schritten weiter - ich möchte sagen: in geradezu rasendem Tempo. Wir erleben das von Jahr zu Jahr mehr. Dessen müssen wir uns sehr bewußt sein und uns intensiv bemühen um den Beitrag, den wir jeweils zur Verbesserung der gegebenen Verhältnisse leisten können. Wir stehen dabei vor großen und ernsten Aufgaben. Ich will sie einmal - nicht erschöpfend - unter acht Gesichtspunkten aufzählen. Wir haben weiter vor uns: schwierige und ungelöste weiterzuentwickelnde Probleme der Bildung, der Ausbildung und der Erziehung; wir haben vor uns die wachsenden Probleme des Umweltschutzes, die sich aus der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung ergeben; wir haben vor uns Probleme der Raumordnung, des Verkehrs; große und wichtige Probleme immer noch und immer wieder des Wohnungsbaus; Probleme der Vermögensbildung; Probleme der Entwicklung des Rechts und Probleme, die mit dem Stichwort Steuerreform bezeichnet werden. Das Entscheidende ist, meine Damen und Herren, daß die Christlich-Demokratische Union zur Behandlung all dieser großen und schwierigen Probleme wirklich die richtigen Vorstellungen entwickelt und sie vor der Öffentlichkeit überzeugend darlegt. Sie hat das in vielen Fällen getan, wofür ich hier nur ein einziges Beispiel nennen will: Sie hat zur Frage der Vermögensbildung einen sehr durchdachten Entwurf für ein Lohnbeteiligungsgesetz vorgelegt. In diesem Bereich stehen wir zweifellos vor einer Entwicklung, für die die CDU/CSU eine bedeutende Leistung bereits erbracht hat, für die sie aber auch weiterhin energisch an vernünftigen Lösungen arbeiten muß.

Wir müssen uns darüber klar sein, wo wir wirklich grundsätzlich stehen. Ich glaube, man kann das so beschreiben: Wir wollen auf keinen Fall eine Versorgungsgesellschaft haben, sondern wir sind unter allen Umständen für eine freie Leistungsgesellschaft. Wir sind nicht so naiv, etwa nicht zu sehen und nicht zu erkennen, daß es eine Reihe von Problemen gibt, auch Probleme der Lebenssicherung, die nur durch die Solidarität der Gesamtheit - so will ich mich einmal ausdrücken - letztlich gelöst werden können. Aber auf dieser für alle geltenden Garantie, die auf der Solidarität der Gesamtheit beruht, aufbauen muß sich das, was ich gerade eine freie Leistungsgesellschaft genannt habe, an deren Ausbau wir weiter mit Tatkraft arbeiten müssen. Heute hört man gelegentlich - und das kann einen nur bedenklich stimmen - da und dort mal das abschätzig gemeinte Wort "Leistungszwang". Ich hoffe, daß wir niemals die Einsicht verkümmern lassen, daß Wohlstand und Fortschritt nur auf Leistung beruhen können und beruhen werden. Das sollten wir immer wieder sagen, und danach müssen wir handeln.

Weiter ist es für uns ganz klar, daß wir festhalten wollen und festhalten werden an der Freiheit der Einzelpersönlichkeit. Wir meinen dabei eine Freiheit, die unter keinen Umständen losgelöst ist von der Verantwortung, die aber auch nicht losgelöst sein darf von dem Willen zum Risiko, von der Risikobereitschaft. Wenn wir diese Elemente in unserer Gesellschaft und damit auch in unserem Staatswesen nicht genügend fördern würden, wäre die Fortsetzung einer positiven Entwicklung sicherlich nicht möglich.

Nun noch zum Schluß ein Wort über Gefahren, die dieser Entwicklung drohen. Ich glaube, für keinen, der ein kritischer Betrachter der Zeitereignisse ist, wird sich die Erkenntnis verbergen, daß die Gefahren für den Frieden im Innern größer und stärker geworden sind, als wir das in den zurückliegenden Jahren gewohnt waren. Ich glaube, das kann und muß man rückhaltlos aussprechen. Der Extremismus von links und von rechts - lassen wir mal ganz offen, wo der stärkere Extremismus sitzt - und das Aufkommen gewisser totalitärer Tendenzen gehören in diesen Zusammenhang. Gleichzeitig gehört hierher ein gewisser Utopismus, wie er - meist von zahlenmäßig nicht sehr starken, aber sehr intellektuell bestimmten Gruppen - gepredigt und vertreten wird. Dazu kommt die Gefahr eines übertriebenen Reformismus, sozusagen die Gefahr, ständig Reformen um der Reformen willen zu betreiben. Die Bundesregierung hat hier natürlich ein paar hervorragende Fehlbeispiele geliefert. Einer ihrer maßgebenden Vertreter hat vor einiger Zeit gesagt, daß man dort eine Menge Illusionen hinsichtlich der Möglichkeit von Reformen gehabt hätte. Das ist das, was ich meine: ein übertriebener Reformismus, von dessen Anhängern es viele wohl einfach chic finden, dauernd zu reformieren und beständig von Reformen zu reden.

Wenn ich auf diese Gefahren, auch auf die Gefahren durch gewisse radikale Gruppen und ihr Verhalten, hingewiesen habe, so setze ich hinzu, daß wir uns unter gar keinen Umständen Angst davor machen lassen dürfen, eine gewisse notwendige "Repression" im Rahmen der Gesetze vorzunehmen. Wir sollten notwendige Maßnahmen nicht diffamieren lassen. Dieser Tage hat einer meiner Freunde etwas sehr Richtiges gesagt: wir dürfen auf keinen Fall vor dem Unrecht resignieren. Unter gar keinen Umständen dürfen wir davor resignieren, sondern wir müssen uns auf dem Boden der Gesetze ohne jede Übertreibung, aber mit großer Entschlossenheit dagegen wenden. Dies sind sicherlich Gefahren, mit denen wir fertigwerden müssen und - davon bin ich überzeugt - auch fertigwerden können. Wir sollten uns dabei immer darüber klar sein, daß wir nur dann, wenn wir die notwendige "Repression" nicht scheuen, die Basis für unsere Freiheit im Innern erhalten können. Den Mut und die Standfestigkeit zur Bewahrung von Freiheit und Recht müssen Staat und Gesellschaft, müssen wir alle haben und zeigen. Dies ist eine der Voraussetzungen dafür, daß wir auch morgen und übermorgen in Freiheit bestehen können.

WIR STELLEN ZUR DISKUSSION:

EINE UMSTRITTENE KIRCHLICHE SCHRIFT

Eberhard Bopp

Über die kirchliche Schrift "Das Gesetz des Staates und die sittliche Ordnung" sind die Kritiker so schnell hergefallen, daß viele Interessierte gar nicht dazu kamen, den Inhalt dieser Schrift unvoreingenommen zur Kenntnis zu nehmen.

1. Die Schrift ist von drei evangelischen und drei katholischen Kirchenmännern verfaßt und mit einem Vorwort des Ratsvorsitzenden der EKD und des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Dezember 1970 publiziert worden (Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Paulinus-Verlag Trier). Anlaß und Zweck der Publikation ist aus dem Vorwort und aus der Einleitung zu ersehen. Die Verfasser hielten es für notwendig, daß vor einer weiteren Beratung der Reformentwürfe zum Eherecht und zum Sexualstrafrecht die mit diesen Entwürfen aufgeworfene grundsätzliche Frage, in welchem Verhältnis staatliches Gesetz und sittliche Ordnung zueinander stehen, geklärt werden müsse. Der Wunsch der gesetzgebenden Organe, an der bisher vornehmlich in Fachkreisen gepflogenen Diskussion über diese Rechtsreform eine breitere Öffentlichkeit zu beteiligen, sei zu begrüßen. Die von der Bundesregierung für diese Gesetzgebung vorgesehenen Fristen seien jedoch für eine allgemeine Meinungsbildung bei weitem zu kurz. Die angestrebten Reformen seien geeignet, die sittlichen Verhaltensnormen entscheidend zu beeinflussen. Dieser Aspekt sei bei der Gesetzgebung von vornherein mitzubedenken. Bisher sei das aber nicht in genügendem Maße geschehen. Eine wachsende Zahl von Zuschriften aus allen Kreisen der Bevölkerung warne vor einer übereilten, einseitig orientierten Gesetzgebung. Es gehe um die Grundlagen des sittlichen Bewußtseins unseres Volkes.

2. Die Schrift enthält vier Abschnitte, von denen der erste zu den drei weiteren im Verhältnis von Grundsatz und Anwendung steht. Der erste behandelt die Grundsatzfrage des Zusammenhangs von Recht, Moral und Ethik; die drei weiteren erläutern diesen Zusammenhang an den Beispielen Ehescheidung, Pornographie und Schwangerschaftsabbruch.

Im ersten Abschnitt wird der von den Reformen vertretenen Ansicht, das Strafrecht müsse auf solche Handlungen eingeschränkt werden, die nachweisbar und unmittelbar sozialschädlich seien, die grundsätzliche Verpflichtung des Staates (Art. 2 Abs. 1 GG) entgegengehalten, wonach elementare, für den Bestand der Gesellschaft unerläßliche sittliche Wertvorstellungen als für jedermann verbindlich zu statuieren seien. Über den gesetzlich zu schützenden Grundbestand an sittlichen Überzeugungen hinaus, über den man sich verständigen könne und müsse, bleibe Raum für die freie Gewissensentscheidung des einzelnen. Der moderne Weltanschauungs- und Gesinnungspluralismus dürfe nicht zu einer Aufhebung der zwar spannungsreichen, aber für das Leben in der Gemeinschaft unentbehrlichen Zuordnung von Recht und Sittlichkeit führen, sonst könne weder das Recht noch die Kraft zu sittlicher Entscheidung in einem Volke lebendig bleiben.

Unter diesen grundsätzlichen Gesichtspunkten nimmt die Schrift dann in den folgenden drei Abschnitten zu den genannten drei Problemkreisen Stellung und gelangt dabei hauptsächlich zu folgenden Aussagen.

a) Ehescheidung. Die wünschenswerte Versachlichung des Scheidungsrechts (Ausklammerung der Verschuldensfrage) könne zugleich zu einer Automatisierung und zu schwerwiegenden menschlichen und sozialen Ungerechtigkeiten führen. Die Übereinstimmung der Ehepartner im Scheidungswillen und eine gewisse Trennungszeit seien wichtige Grundlagen für die Vermutung einer objektiven Ehezerrüttung; sie könnten aber allein als Scheidungsgründe nicht genügen, wenn das Zerrüt-

tungsprinzip nicht zum Kündigungsprinzip entarten sollte. Es müsse deutlich werden, daß die Ehe eine auf Lebensdauer geschlossene, grundsätzlich unauflösliche Gemeinschaft sei. Dem Richter müsse daher die Aufgabe bleiben, die objektive Zerrüttung einer Ehe unter Würdigung des Einzelfalles zu prüfen und gegebenenfalls festzustellen.

b) Pornographie. Das Rechtsgut, um dessen Schutz es hier geht, dürfe nicht individualistisch verstanden werden, indem nach dem Nachweis einer tatsächlichen und unmittelbaren Gefährdung und Schädigung des einzelnen gefragt wird; dies um so weniger, als der Konsum der Pornographie sich nicht nur in privaten Bereichen, sondern durch ein Massenangebot in illustrierten Zeitungen, in Schaustellungen und Sexmessen in aller Öffentlichkeit vollziehe.

c) Schwangerschaftsabbruch. Das Verbot der Tötung menschlichen Lebens sei ein sittliches Axiom von so fundamentaler Bedeutung für die menschliche Gemeinschaft, daß es im Recht des Staates verankert sein müsse. Das Mißverhältnis zwischen dem geltenden Abtreibungsverbot und dem Umfang seiner Übertretung sei kein zureichender Grund zu einer Relativierung des Verbots. Pragmatische Erwägungen müßten hier als zweitrangig zurücktreten. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unantastbarkeit des werdenden Lebens könne bei dem Rang des zu schützenden Rechtsgutes nur im Falle einer Kollision mit höheren oder mindestens gleichwertigen Rechtsgütern und eines daraus entstehenden Gewissens- und Pflichtenkonflikts ausnahmsweise zugelassen werden.

3. Überblickt man, was die Kritiker gegen diese Schrift, deren wesentlichen Inhalt wiederzugeben im Vorstehenden versucht worden ist, einwenden, so fällt auf, daß sie in der Mehrzahl auf die sachlichen Aussagen der Schrift kaum eingegangen sind. Sie bemängeln das Verfahren des Zustandekommens der Schrift, sprechen von Selbstgerechtigkeit, kirchlichem Machtanspruch und Kulturkampfge-lüsten. Einige meinen, die von der kirchlichen Schrift hervorgehobenen Grundsätze seien gar nicht bedroht; andere sagen, die Schrift schiebe den Begriff des Sittengesetzes nach vorn, anstatt sich primär an dem "Zentralwert der freien, mündigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit" zu orientieren. Manche Kritiker stellen die moralische Legitimation der kirchlichen Verfasser in Frage, indem sie den Kirchen vorwerfen, sie hätten durch Versäumnisse in der Vergangenheit selbst zur verbreiteten Mißachtung des Sittengesetzes beigetragen. Kritisiert wird auch, daß die sittlichen Wertvorstellungen, von denen in der Schrift die Rede ist, nicht ausführlich genug dargelegt seien.

4. Um zu einer zutreffenden Beurteilung zu gelangen, muß man die zur Erörterung stehenden Reformvorschläge, die amtlichen und die nichtamtlichen, betrachten. Zur Abkürzung soll im Nachstehenden nur das amtliche Reformkonzept betrachtet werden, nämlich der Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts (1.StRRG), das schon verabschiedet ist, und der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (4.StRRG). In gedrängter Kürze läßt sich dazu folgendes feststellen.

a) Durch das 1.StRRG sind der Ehebruch, die einfache Homosexuali-

tät und die Sodomie freigegeben worden. Neben verschiedenen im Blick auf die Praxis überzeugend erscheinenden Gründen wurden für die Aufhebung der Strafbarkeit auch solche Gründe angeführt, die grundsätzlicher Art waren und insoweit nicht ausdiskutiert wurden, z.B. der Satz, daß der Staat sich nicht in die Intimsphäre seiner Bürger einmischen solle; oder der Satz, daß eine Strafdrohung nur dort angebracht sei, wo ein "fremdes Rechtsgut" verletzt werde. Zu diesen Aussagen soll hier nicht pro oder contra Stellung genommen werden. Aber es muß festgestellt werden, daß diese Sätze jedenfalls die Frage aufwerfen, ob das Strafgesetz nur persönliche Rechtsgüter, also Leib und Leben, Ehre, Eigentum usw., schützen soll, oder ob es neben diesen subjektiven Rechten auch andere, überpersönliche Rechtsgüter gibt, die eines strafrechtlichen Schutzes bedürfen, und zwar auch dort, wo nicht zugleich ein persönliches Rechtsgut verletzt wird. Damit aber ist unter anderem die grundsätzliche Frage nach dem Verhältnis von Strafgesetz und Sittenordnung gestellt.

b) Durch das 4. StRRG sollen nach dem Regierungsentwurf (Bundesrats-Drucksache 489/70) unter anderem die meisten Arten von Kuppelei freigegeben werden; ferner soll die Strafbarkeit unzüchtiger Handlungen und das - besonders umstrittene - Verbot der Verbreitung unzüchtiger Schriften eingeschränkt werden. Das Leitmotiv für diese Änderungen ist aus der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs zu entnehmen. Die amtliche Begründung anerkennt zwar an verschiedenen Stellen, daß das Strafgesetz die im "Bewußtsein der Allgemeinheit vorhandenen tragenden Wertvorstellungen" zu berücksichtigen habe. Sie räumt ein, es sei z. B. nicht ausgeschlossen, daß Partnertausch und Gruppensexualität sowohl die einzelnen Ehen der beteiligten Paare gefährden als auch das allgemeine Bewußtsein von den wertmäßigen Zusammenhängen zwischen Ehe und Sexualität in Mitleidenschaft ziehen könne. Die Argumentation endet aber in diesem und in den anderen Fällen jeweils mit dem Ergebnis, daß die fragliche Strafbestimmung gleichwohl verzichtbar sei; entweder weil sie sich angesichts der wachsenden Zahl der Übertretungen als untauglich (z. B. bei der Kuppelei) oder wegen unbeweisbarer beziehungsweise nicht vorhandener Gemeinschaftsschädlichkeit der betreffenden Handlungen als entbehrlich (z. B. bei der Pornographie) erwiesen habe. So gelangten die Verfasser des Entwurfs zu dem Ergebnis, daß nicht nur Partnertausch und Gruppensexualität, sondern auch die Formen der gewohnheitsmäßigen und sogar der gewerbsmäßigen Kuppelei (z.B. Call-Girl-Ringe und dgl.), sowie die einfache Form der Pornographie freizugeben seien. Man muß aus dem Entwurf den Gesamteindruck gewinnen, daß die Verfasser immer dann, wenn ausschließlich oder vornehmlich die Sittenordnung als zu schützendes Rechtsgut in Betracht kommt, deren Schutzwürdigkeit zwar theoretisch anerkennen, das Schutzgesetz aber vor dem individuellen Anspruch sexueller Betätigungsfreiheit zurücktreten lassen wollen. Damit wirft der Entwurf noch deutlicher und noch dringlicher, als es beim 1.StRRG geschah, die Frage auf, ob das Strafrecht künftig nicht mehr die Aufgabe haben soll, die Sittenordnung zu schützen. Dies umso mehr, als auch das neue Vokabular des Entwurfs in diese Richtung deutet. Die Überschrift des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuchs soll ja künftig nicht mehr "Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit", sondern einfach "Sexualstrafrecht" lauten; ferner soll der Begriff "unzüchtige Handlungen", weil er eine sittliche Wertvorstellung enthält, durch den Ausdruck "sexuelle Handlungen" ersetzt werden.

5. Betrachtet man nun noch einmal die umstrittene Schrift, so wird man zugeben müssen, daß diese Schrift mit der Herausstellung des Zusammenhangs von Gesetz und Sittenordnung, insbesondere auf dem Gebiet des Strafrechts, durchaus nicht offene Türen eingearannt, sondern einen nötigen Beitrag zur Diskussion um die in Gang befindliche Reform geleistet hat. Wenn ein Kritiker sagte, die Schrift schiebe den Begriff des Sittengesetzes nach vorn, so kann man dem nicht widersprechen; es ist in der Tat so. Aber war das nicht nötig, nachdem die Reformer diesen Bezug so deutlich vernachlässigt hatten? War es angesichts der bestehenden Reformpläne nicht angebracht, darauf hinzuweisen, daß im Sexualstrafrecht ebenso wie im Eherecht und im Recht des werdenden Lebens sittliche Verhaltensweisen geregelt werden, die für den Bestand der Gesellschaft - jeder Gesellschaft, auch einer pluralistischen - unerläßlich sind? Die gegen die Schrift erhobenen polemischen Vorwürfe (Selbstgerechtigkeit usw.) bedürfen angesichts des sachlichen Inhalts der Schrift wohl keiner Widerlegung. Über den Inhalt der kirchlichen Studie hinaus wäre zum Verhältnis von Recht und Sittenordnung noch viel zu sagen. Es kann keine Rede davon sein, daß diese Schrift das Thema erschöpfend behandelt hätte.

ZUM STAND DER RECHTSREFORM

Friedrich Vogel

Probleme der Rechtspolitik haben selten in der breiten Öffentlichkeit einen so großen Widerhall gefunden wie die von der sozialliberalen Koalition in Bonn eingeleiteten sog. Rechtsreformen. Je mehr die Zielsetzungen dieser Rechtsreformen deutlich geworden sind, um so stärker sind sie auf Kritik und Ablehnung gestoßen. Die magische Zauberformel für die Reformbestrebungen wurde das Schlagwort von der "Liberalisierung" angeblich veralteter und überholter Rechtsbestimmungen durch eine "fortschrittliche" Rechtspolitik. Inzwischen hat diese Zauberformel an Anziehungskraft verloren und ist sie als Tarnkappe entlarvt worden für das eilfertige Bemühen, auch unsere Rechtsordnung einzustimmen auf die "neue Gesellschaft", die durch "systemüberwindende" Reformen oder, um Jochen Steffen zu zitieren, durch "konkrete, systemsprengende Maßnahmen" verwirklicht werden soll. Die Konturen dieser "neuen Gesellschaft", einer sozialistischen Gesellschaft, verschwimmen noch im Nebel. In fast wissenschaftlicher Verkleidung wird aber der Rechtspolitik bereits die Aufgabe zugeteilt, "soziologische Verhaltensmuster für Zukunft" zu setzen.

Niemand wird sich der Aufgabe entziehen können, auch unsere Rechtsordnung an gewandelte gesellschaftliche Verhältnisse anzupassen und damit der gesellschaftspolitischen Relevanz der Rechtspolitik Rechnung zu tragen. Bundesjustizminister Jahn und die Rechtspolitiker der SPD haben jedoch in ihrem Reformeifer übersehen, daß auch Änderungen an unserer Rechtsordnung in Übereinstimmung mit dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung gehalten werden müssen. Die extreme Liberalisierung der "Straftaten gegen den Gemeinschaftsfrieden", vor allem des Tatbestandes des "Landfriedensbruches", ist

noch mit einem Kraftakt zu Beginn dieser Legislaturperiode im Parlament durchgepaukt worden, nachdem ein ausgewogener Kompromißvorschlag der CDU/CSU-Fraktion in der SPD-Fraktion mit einer Mehrheit von nur wenigen Stimmen abgelehnt worden war. Mit den Vorhaben zur Reform des Ehescheidungsrechts und zur Freigabe der Pornographie ist Bundesjustizminister Jahn dann aber unter der Wirkung massiver Kritik aus der Bevölkerung, der CDU/CSU und seiner eigenen Partei zum Rückzug gezwungen worden, so daß er sich vom "Spiegel" bereits den Vorwurf eingehandelt hat, er sei in seiner gesamten Rechtspolitik von der Zielsetzung der "Liberalisierung" abgerückt.

Die inzwischen in die Diskussion eingeführten "Rückzugsformulierungen" zu den umstrittenen Vorschlägen zur Reform des Ehescheidungsrechts und zur Freigabe der Pornographie sowie die verbale Umrüstung in der Argumentation zu diesem Vorhaben zur qualitativen Änderung unserer Rechtsordnung dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Zielrichtung der Rechtspolitik unverändert die gleiche geblieben ist.

Der endgültige Entwurf der Bundesregierung zur Reform des Ehescheidungsrechts ist für die nächste Zeit zu erwarten. Inwieweit die Kritik an den ersten Entwürfen des Justizministeriums darin berücksichtigt werden wird, läßt sich heute noch nicht absehen. Zu den bisherigen Entwürfen hat Ernst Benda sich in Nr. 2 der "Evangelischen Verantwortung" vom 25. Februar 1971 geäußert. Der zu erwartende Regierungsentwurf wird zu gegebener Zeit seitens der CDU/CSU einer kritischen Würdigung unterzogen werden.

Die kürzlich vom Bundesjustizminister vorgeschlagene Neufassung des sog. Porno-Paragrafen des Strafgesetzbuches beinhaltet den durchsichtigen Versuch, der Öffentlichkeit vorzuspiegeln, als gehe es nicht mehr um Freigabe von Pornographie, sondern darum, "der Sexualsphäre endlich wirkungsvoll Schutz zu bieten vor der immer höher schwappenden Pornowelle". Heute versucht Bundesjustizminister Jahn, der zu Beginn des Jahres 1970 noch die ersatzlose Streichung der Vorschrift über das Pornographieverbot befürwortet hatte, den Eindruck zu erwecken, als habe er nie die Freigabe der Pornographie zum Ziele gehabt. Tatsächlich würde, wenn die neuen Vorschläge verwirklicht würden, bis auf die besonders widerwärtigen sadistischen, sodomitischen und pädophilen pornographischen Erzeugnisse die Herstellung aller übrigen Arten von Pornographie und deren Vertrieb in Pornoshops, Pornoclubs und Pornokinos erlaubt sein.

Mit der propagierten Behauptung, es gehe um eine wirksame Eindämmung der Pornoflut, geht der Versuch einher, die Gegner der Pornographiefreigabe in eine suspekten Ecke zu stellen. Weder der Drang, den "mündigen Bürger zu bevormunden", noch Sexualfeindlichkeit, sondern ausschließlich die Würde des Menschen, vor allem der Frau, und der Schutz der Sexualsphäre vor ausbeuterischer Geschäftemacherei sind jedoch bestimmend dafür, daß die CDU/CSU für die uneingeschränkte Beibehaltung des Pornographieverbots eintritt. Das geltende Recht bedroht nicht den Konsumenten von Pornographie mit Strafe, und niemand denkt daran, das für die Zukunft zu fordern. Unter Strafandrohung bleiben sollen aber alle diejenigen, die mit der Herstellung und dem Vertrieb von Pornographie ihre trüben Geschäfte zu machen versuchen. Als geradezu albern muß die innerhalb der SPD verbreitete

Behauptung bezeichnet werden, es sei erkennbar ein strategisches Ziel mancher der eifrigsten Gegner der Sexualstrafrechtsreform ("sie sagen Moral und meinen Geld"), vor der "Freigabe der Pornographie" zu warnen, um einer Verschärfung des Vermögensstrafrechts vorzubeugen. Dieses klassenkämpferische Argument fehlte bislang noch in der Zitatensliste.

Es ist nur zu bedauern, daß durch die von der Linken betriebene "Sozialdemokratisierung" der Rechtspolitik die Möglichkeiten zu Rechtsreformen, die von breiten Mehrheiten des Bundestages verabschiedet werden könnten, eingeschnürt worden sind. Der Rechtsordnung insgesamt, ihrer Anerkennung durch die Bürger und ihrer Stabilität, würde es gut bekommen, wenn sie von breiten Mehrheiten im Parlament und einer breiten Zustimmung in der Bevölkerung getragen würde.

DER STRUKTURPLAN FÜR DAS BILDUNGSWESEN

Wilhelm Dreyer

Vor etwa einem halben Jahr wurde der Strukturplan für das Bildungswesen, die Empfehlungen der Bildungskommission, der Öffentlichkeit übergeben. Am 13. Februar 1970 ist er verabschiedet worden. Das Unternehmen ist nach dem Vorwort doppelt abgesichert. Der Text ist kollektiv erarbeitet worden und wird auch als solcher kollektiv verantwortet. Zudem verzeichnet das Personenregister des Anhangs die Mitglieder der Bildungskommissionen und die Vertreter von Verwaltungen des Bundes und der Länder, die in den Ausschüssen oder als Gutachter tätig waren. Es sind ca. 130 Professoren und Dozenten verschiedener Hochschulen, ca. 27 wissenschaftliche Mitarbeiter und Räte, ca. 75 Ministerialbeamte, 28 Schul- und Oberschulräte, 13 Staatssekretäre, 10 Oberstudiendirektoren, ca. 10 Vertreter kommunaler Körperschaften, 3 Vertreter von Handel und Industrie, 3 Geistliche, eine Hausfrau und 5 Lehrer. Das Gremium spiegelt die pluralistische Gesellschaft wider, zumal auch ein Vertreter der Gewerkschaften diesem Kreis der Berufenen angehört. Wer das Personenregister überprüft, vermißt für die Bereiche des Schulwesens, im besonderen für die Sekundarbereiche, die Gymnasien, die Vertreter der berufsständischen Verbände -diese Namen fehlen im Register.

Erst bei der Lektüre der einzelnen Kapitel, die über das Schulwesen handeln, wird ein aufmerksamer Leser die Frage stellen, ob nicht die berufsständischen Verbände bewußt übergangen worden sind. Die Neigung zur Kritik, die die Lehrer gewöhnlich auszeichnet, hätten wahrscheinlich für den Bereich des höheren Schulwesens die Gemeinsamkeit der Aussage gefährdet oder erschwert. Warum z. B. der Philologenverband übergangen wurde, können nur die Initiatoren des Strukturplanes beantworten. Viele der vorgeschlagenen Neuerungen, die im Text aufgeführt worden sind, kamen auch aus diesen Reihen.

Ausgangspunkt für die Empfehlungen sind die Grundrechte der Verfassung. Von diesen ausgehend fordert der Text die Chancengleichheit, die Durchlässigkeit der Bildungsgänge, Wahlmöglichkeiten als Mitwirkung im Bildungswesen sowie eine große Verantwortung und Entscheidungsfreiheit des Individuums. Viele dieser Forderungen sind bereits an anderen Orten aufgestellt worden. Nach der Diskussion über Verfahrensfragen werden diese Vorstellungen bereits in manchem Bundesland verwirklicht. Dennoch befriedigen viele der längst bekannten Schlagworte den Kritiker nicht, da diese schon oft zu Mißverständnissen und Fehldeutungen geführt haben. Aus dem Begriff der Chancengleichheit leiteten manche Gruppen in unserem Volk den Anspruch auf Bildung ab und erklärten, Bildungsbarrieren und Milieuschwellen beeinträchtigten den Entwicklungsgang des Individuums vornehmlich. Jedes Individuum sei reicher und vielfältiger angelegt, als es scheine. Bildung sei letztlich machbar. Gegen diese einseitigen Folgerungen aus dem Schlagwort Chancengleichheit hätte der Text besser von dem Angebot gleicher Startchancen gesprochen. Die von der Natur geschaffenen individuellen Unterschiede können schwerlich aufgehoben werden. Zudem stellt die Forderung nach gleichen Startchancen heraus, daß keine vom Menschen geschaffenen Einschränkungen, nämlich die der Klassen, der Kasten oder die des Standes zu den naturgegebenen hinzukommen sollen. An einem anderen Ort wurde die Formel *sum cuique*, Jedem das Seine, gebraucht. Nach den natürlichen Differenzierungen des Individuums, nach seinen geistigen Potenzen und Anlagen sowie seinem Können mißt der Lehrer und Erzieher gemeinhin und setzt Weg und Ziel für den Bildungsgang. Doch darüber wird in der Schrift nicht diskutiert.

Bisher erhielten unsere Bildungsinstitute von den im Individuum vorhandenen Möglichkeiten ihren Auftrag. Das Gymnasium schulte das Denken und förderte das Urteilsvermögen. In anderen Schulgattungen wurden erlernbare Fertigkeiten gelehrt, die nachvollzogen werden können. Auf diese Unterschiede im Erziehungsauftrag weist der Strukturplan nicht hin. Gemäß dem konsequenten Individualismus, jedem das Seine zu geben, hätten die einzelnen Schularten und deren Aufträge näher bestimmt werden können. Es ist nicht geschehen. Statt dessen wird das Gymnasium als einst ständisch bestimmte Einrichtung angesehen, obwohl auch an anderer Stelle zugegeben wird, daß sich jede Gesellschaft ihre Ordnung selbst setze. Das Gymnasium ist nach dem Strukturplan immer noch mit dem Odium einer Standesschule behaftet, obwohl die Klassenbücher der Großstädte dem Kundigen eine andere Auskunft geben. Der Charakter des Gymnasiums hat sich bereits seit langem gewandelt. Die Diskrepanz zwischen der Wirklichkeit und den Vorstellungen, die manchen Stellen des Textes zugrunde liegen, ist nicht wegzudeuten.

Der Strukturplan spricht nicht von dem Auftrag der einzelnen Schulgattungen, den vornehmlich die Pädagogik der zwanziger Jahre als grundlegende Forderung aufgestellt hatte. Statt dessen redet der Text von den Arten des Lernens, von Lerninhalten, Lernstoffen und Lernprozessen. Die höhere Schule wird unter diesem Aspekt wieder stärker zu einer Lernschule, einer Institution, die durch die Reformer überwunden worden war. Nach dem bisherigen deutschen Modell hat auch Frankreich in den fünfziger Jahren seine Schulen reformiert. Anscheinend haben die Klagen der Vertreter weiterführender Bildungsinstitute den neuerlichen Wandel bewirkt. Das *principium individuationis* des *sum cuique* wurde nicht zu Ende gedacht, lediglich nach der organisatorischen Seite hin weiterentwickelt. Nicht die staat-

liche Behörde "erläßt" in Zukunft den Lehrplan, sondern die Schüler sollen inhaltlich verschieden akzentuierte Lernprogramme innerhalb eines gemeinsamen Bezugsraumes absolvieren können. In manchen Bundesländern ist diese Forderung des Textes bereits verwirklicht. Vornehmlich die Schüler der Oberstufe wählen Fächergruppen ab, die nicht ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechen. Nach welchen Motiven sie ihre Wahl und ihre Entscheidungen treffen, ist bekannt. Die statistischen Ämter können aufgrund der Unterlagen Auskunft darüber geben, wie häufig die Grundfächer unserer wissenschaftlich und technologisch orientierten Zivilisation abgewählt worden sind. Fast hat es den Anschein, als ob die höhere Schule zu einem Statussymbol der Gesellschaft abgesunken ist. Den Verlust können auch die so modern erscheinenden Vorschläge nicht wettmachen. Nach diesen Vorschlägen sollen die Schüler ihre Fähigkeiten mit längerfristigen Arbeiten unter Beweis stellen und diese Fähigkeiten in der selbständigen Informationsbeschaffung, der Arbeitsplanung und der kritischen Beurteilung der eigenen Arbeit und der verwendeten Informationen stärker ausbilden und fördern. Der Grundsatz der Selbständigkeit, der bereits seit langem auf der Oberstufe praktiziert wird, erscheint in neuer Formulierung. Pädagogen aber wissen, wie schwierig diese Forderung zu erfüllen ist. Die "Jahresarbeiten" stützen ihre Erfahrungen. Das kritische Urteilsvermögen, die Voraussetzung für jede selbständige Leistung, entwickelt sich erst in den letzten Jahren während des Besuchs der Oberstufe in dem jungen Menschen. Zudem fehlt dem Schüler die methodische Schulung in der sacheigenen Arbeitsweise der verschiedenen Disziplinen. Längerfristige Arbeiten übersteigen die Kräfte des Durchschnittsschülers. Erfahrene Lehrer wissen darum. Aber an der Konzeption des Textes hat niemand von ihnen mitgewirkt. So stehen viele der Forderungen des Strukturplanes zu den Gegebenheiten im Widerspruch. Nach Art eines Glasperlenspiels sind die Vorschläge, Schlüsse und Folgerungen zwar durchsichtig und einleuchtend, aber sie erinnern auch an die pädagogische Provinz Kastalien, die Hermann Hesse zum Modell seines Romans gewählt hatte. Allein von der Organisation her ist die Reform des Schulwesens schwerlich durchzuführen. Da zudem die Lerninhalte innerhalb von zehn Jahren veralten, befände sich eine organisierte Schule in steter Bewegung, wahrscheinlich sehr zum Leidwesen der Wirtschaftszweige, die die Lehrbücher und das Anschauungsmaterial besorgen. Es wird eine lange Zeit vergehen, ehe die vielen Vorschläge und Empfehlungen des Strukturplanes durchgesetzt werden können. Diese Aussicht erscheint manchem Schulmann tröstlich.

Zum anderen werden kurzfristige Ziele gesteckt: Die Umgestaltung von Sekundarschulen im Sinne der Prinzipien der Orientierungsstufe, die Aufhebung der Schranken, die in der Sekundarstufe I, der Mittelstufe unserer Gymnasien, den Wechsel von Fachlehrern zwischen Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien behindern. Auch diese Ziele wurden in Kastalien gesetzt. Bisher wechselten nur die tüchtigsten der Realschullehrer in die Gymnasien über. Gerade in dieser Frage gehen die Meinungen der Fachleute weit auseinander. So wirft der Text des Strukturplanes eine Anzahl neuer Probleme auf. Tröstlich ist die Tatsache, daß die Kulturhoheit der Länder durch die Verfassung garantiert ist. Eine rein organisatorische Reform geht am Auftrag des Gymnasiums, wie dieser zu Beginn definiert worden ist, vorbei. Wie aber die innere Not des Gymnasiums zu bewältigen sei, darüber gibt der Strukturplan keine

Auskunft. Viele unserer Schüler wollen die Freiheit von allen Bindungen. Sie leben aus dem Protest gegen die bestehende Gesellschaftsordnung. Sie brechen mit vielem, was die Geschichte an Werten und kulturellen Gütern zu bieten hat, da sie die Geschichte als bindende Macht nicht mehr anerkennen. Wenn die Freiheit ohne Bindung nach den extremen Vorstellungen Jugendlicher verwirklicht wäre, lebten wir in einer permanenten Revolution. In den Empfehlungen der Bildungskommission finden sich keine Vorschläge, wie diese innere Not des Gymnasiums, des Sekundarbereichs II behoben werden könnte. Den Erziehungsauftrag des Gymnasiums zu umgrenzen oder zu definieren, wurde zugunsten einer perfektionistischen Organisation vermieden. Ob damit die Aufgabe des Strukturplanes erfüllt worden ist? Man kann nur hoffen, daß der Strukturplan kein Danaergeschenk ist.

KOMMENTAR

Die SPD ist durch ihre jungen Mitglieder in eine erhebliche Bedrängnis geraten. Die Münchener Vorgänge um Oberbürgermeister Dr. Vogel haben mit schlagartiger Deutlichkeit zu erkennen gegeben, in welchem Maß die Jungsozialisten an bestimmten Brennpunkten ihre Partei unter Druck zu setzen vermögen. Dabei wurde in der Öffentlichkeit nun auch die Methode sichtbar, mit der die Strategie der "Umfunktionsierung" verwirklicht wurde: Offensichtlich hatten sich in München vornehmlich junge Intellektuelle in großer Zahl der Partei angeschlossen, und dadurch gelang es ihnen, in verhältnismäßig kurzer Zeit in einigen Bereichen für sich Mehrheitspositionen zu erringen.

Man kann es als ein eigenartiges Zusammentreffen empfinden, daß fast zur selben Zeit ein ganz ähnlicher Vorgang aus der CDU bekannt wurde. In Frankfurt ist der Partei ebenfalls eine offensichtlich kompakte Gruppe (die das Etikett "IG Adel und Banken" erhielt) beigetreten, um dort entsprechende Mehrheitschancen zu gewinnen und eine eigene politische Linie durchzusetzen. Auch wenn dort offensichtlich wieder die Spannungen bereinigt wurden, war zunächst doch eine gewisse Rebellionsstimmung spürbar geworden.

Diese beiden Vorgänge sind zwar in ihrer politischen Programmatik nicht vergleichbar, aber sie erlauben doch einige Überlegungen, die unser gegenwärtiges Parteiwesen betreffen. Zunächst wird an dieser formalen Parallele erkennbar, daß die beiden großen Volksparteien durch eine verschiedenartige Struktur gekennzeichnet sind: Die SPD galt zwar immer als eine breitfundierte Mitgliederpartei, aber zugleich ist sie auf eine straffe Programmtreue angelegt. So wurde das Godesberger Programm ein strenger Kanon, der geradezu wie ein Dogma behandelt und respektiert wird. Darum werden dort Abweichungen auffallend hart registriert, die auch bisher schon zu energischen Austrittsverfahren führten. Die CDU dagegen hat von Anfang an ein wesentlich offeneres Panorama dargeboten und weithin differierende Tendenzen in sich zu vereinigen vermocht. Es mag mit ihrem mehr bürgerlichen Charakter zusammenhängen, daß sie sich nur schwer auf ein präzise formuliertes Programm festlegen ließ, ja daß überhaupt Pro-

grammformulierungen in der Praxis relativ gewichtslos geblieben sind. Um so offener konnten in ihr auch immer wieder auftauchende Konflikte artikuliert und ausgetragen werden. Auf der einen Seite verlor sie dadurch nicht selten ihre Eindeutigkeit, auf der anderen Seite aber gewann sie auf diese Weise ein breites Spektrum von Meinungstendenzen und Wählergruppen. Aus diesem Grunde braucht sie auch längst nicht so empfindlich auf gelegentliche "Abweichter" zu reagieren, weil ihre Grenzen fließender sind und sich auch ihre "Flügel" letztlich meistens wieder ausbalancieren.

Noch eine weitere Überlegung läßt sich an diese Vorgänge anschließen: Wenn manchmal darüber geklagt wird, daß es so schwierig sei, auf die schwerfälligen Parteiapparate Einfluß zu nehmen, dann haben diese Beispiele dafür ein aufschlußreiches Gegenmodell angeboten. Es bedarf nur einer gezielten Absicht und eines einigermaßen interessierten Personenkreises, um wenigstens auf örtlicher Ebene einen bestimmten Politischen Willen in einer Partei geltend zu machen. Vielleicht läßt sich dieses Beispiel auch auf den Evangelischen Arbeitskreis der CDU/CSU anwenden: Wenn mitunter darüber geklagt wird, daß sich in manchen Parteigremien das protestantische Element so wenig durchsetzen könnte, dann wäre es ein legitimer Weg, um solche Bedenken zu beheben, daß sich eine Gruppe aktiver Protestanten bewußt an der innerparteilichen Willensbildung engagiert.

Es gehört zum Wesen jeder demokratischen Partei, daß sie um die Macht kämpft und daß auch in ihr selbst Machtpositionen entwickelt und vertreten werden. Darum ist gerade eine Partei, die lebendig sein will, darauf angewiesen, daß sich in ihr verschiedene Meinungsprofile engagieren und in einem offenen Willensbildungsprozeß jeweils gemeinsame Linien entwickeln. Sofern auch im Evangelischen Arbeitskreis konkrete Zielvorstellungen vorliegen, ist es demnach durchaus rechters, wenn sie durch eine vernünftige politische Strategie im Rahmen der Partei zur Wirkung gebracht werden, Gewiß wäre es unangemessen, daraus eine Fronde zu mobilisieren, wie es in München oder in Frankfurt der Fall gewesen zu sein scheint, aber es könnte sich durchaus empfehlen, an bestimmten Fragestellungen ehrliche Alternativen zu entwickeln und sie dann auch mit gewichtiger Zielstrebigkeit zu vertreten. Letztlich ist in der Demokratie und damit auch in einer demokratischen Partei nicht nur die gute Absicht und die schöne Idee entscheidend, sondern das Gewicht, das sich in der Zahl der Stimmen und der Akteure zur Geltung bringt.
E.S.

KURZ NOTIERT

Gesellschaftspolitische Fragen standen im Vordergrund der 21. ordentlichen Bundesdelegiertenversammlung des Ringes Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) in Oldenburg i.O. In den Beiträgen der Delegierten wurde immer wieder deutlich, daß christlich-demokratische Politik einen "offensiven" Charakter haben müsse und nicht eine Reaktion auf radikale Vorstellungen der extremen Linken an den Hochschulen sein dürfe. Den Abschluß der Bundesdelegiertenversammlung bildeten die Neuwahlen, die als eine Bestätigung für die bisherige Vorstandslinie angesehen werden können: Der seitherige Bundesvorsitzende Gerd Langguth, Mitglied des Bundesarbeitskreises des EAK der CDU/CSU, wurde mit großer Mehrheit wiedergewählt.

UNZULÄNGLICHE VORSCHLÄGE ZUM SCHEIDUNGSRECHT

"Der Aufsatz von Ernst Benda in Nr. 2/1971 der "Evangelischen Verantwortung": "Unzulängliche Vorschläge zum Scheidungsrecht" bedarf m. E. der Ergänzung.

Der Referentenentwurf des BJM führt folgerichtig den Grundsatz durch, daß nur die Zerrüttung eine Scheidung der Ehe rechtfertigen soll, ohne daß die Frage des Verschuldens vom Gericht geprüft werden darf.

Diesem Grundsatz soll sich angeblich auch die Bundestagsfraktion der CDU/CSU angeschlossen haben. Er schließt eine gerechte Regelung der unter den Ehepartnern streitigen Fälle schlechthin aus. Weder die Frage, ob dem Ehepartner, der an der Ehe festhält, die Trennung zugemutet werden kann, noch die Frage, welche Folgen sich aus einer Trennung ergeben, kann gerecht in der gleichen Weise entschieden werden, gleich ob der Kläger die Trennung verschuldet hat oder der Beklagte.

Dem Ehemann, der nach 20-jähriger Ehe, in der Kinder gemeinsam aufgezogen worden sind, eine jüngere Frau heiraten möchte, darf nicht erlaubt sein, die Ehefrau zu verstoßen, und umgekehrt die Ehefrau, die nach mehrjähriger kinderloser Ehe einen anderen Mann gefunden hat, kann nicht verlangen, daß ihr betrogener Ehemann ihr noch ein Studium finanziert.

Daß es oft schwer ist, die Schuldfrage in einer Ehe zu klären, ist bekannt. Das rechtfertigt es aber noch nicht, von der Schuldfrage auch in den Fällen abzusehen, in denen die Schuld offen zutage liegt. Im übrigen beruht unser ganzes Zivilrecht auf dem Grundsatz, daß der Schuldige den Schaden zu tragen hat, obwohl die Klärung der Schuldfrage auch in anderen Rechtsstreitigkeiten auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Dieser Grundsatz hält wirksamer als Strafdrohungen zu gemeinschaftsgemäßigem Verhalten an.

Es ist schlechterdings nicht einzusehen, weshalb man diesen Grundsatz gerade in der Ehe, die auf einer feierlichen gegenseitigen Verpflichtung zur Lebensgemeinschaft beruht, über Bord werfen will.

Eine Schuld, die rechtlich keine Folgen mehr hat, wird leichter genommen. Daß damit das Bewußtsein der durch die Ehe begründeten Pflichten gelockert und der Bestand der Ehe gefährdet wird, sollte nicht verkannt werden."

Dr. Heinrich Richter
Berlin

+) Die hier wiedergegebenen Ansichten brauchen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinzustimmen.

DIE DEUTSCHEN KIRCHEN UND DIE SCHWARZE CHRISTENHEIT

(Ev. Verantwortung 2/71 S. 10-12)

"Ergänzend zu dem o. a. Bericht ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Die Kirche von Norwegen hat in einer längeren Erklärung zur zwischenkirchlichen internationalen Zusammenarbeit Stellung genommen. Sie übt dabei eine milde Kritik an dem einseitigen Vorgehen des Ökumenischen Rates, der "die Unterdrückung in den kommunistischen Ländern und den jüngeren Nationen der Dritten Welt nicht mit der gleichen Beharrlichkeit und Gründlichkeit mißbilligt ... wie die entsprechenden Sünden, die die westliche Welt begangen hat."

Weiter heißt es in der norwegischen Stellungnahme: "Wenn humanitäre Hilfe durch die Kanäle von Befreiungsbewegungen läuft, halten wir es für wichtig, eine Garantie dafür zu bekommen, daß die Unterstützung wirklich für den Zweck verwandt ist, für den sie gewährt wurde... Wenn dies nicht eindeutig erklärt und geübt wird, degeneriert unser christliches Zeugnis zu einer ausschließlich politischen Propaganda."

2. Die Debatte über das Rassismus-Problem und die Maßnahmen des Ökumenischen Rates in der Synode der Ev. Kirche in Deutschland, die im Februar 1971 in Spandau versammelt war, hat ebenfalls gezeigt, daß es noch erhebliche Meinungsverschiedenheiten auf diesem Gebiet gibt. Die Berichte von der letzten Tagung des Zentralkomitees des Ökumenischen Rates in Addis Abeba (Januar 1971) haben die offenen Fragen nicht befriedigend geklärt.

3. Die Synode der Ev. Luth. Kirche in Bayern hat das im März d.J. zum Ausdruck gebracht. Sie konnte "sich die Beschlüsse des Zentralaussschusses des Ökumenischen Rates in Addis Abeba nicht uneingeschränkt zu eigen machen ... Auf der Tagung des Zentralaussschusses blieben wichtige theologische Fragen ungeklärt."

Die sehr weitreichenden Fragen nach der Verantwortung der Kirchen und der einzelnen Christen angesichts der Tatsache, daß die Geschichte der Welt von Gewalt durchzogen ist, lassen sich nur beantworten, wenn die Lehre vom doppelten Regiment Gottes unter uns erneut durchdacht wird."

R. Mumm
München

AUS UNSERER ARBEIT

Dortmund: Auf einer Landestagung des Evangelischen Arbeitskreises der CDU Westfalen-Lippe in Dortmund stellte der Vorsitzende Albert Pürsten in Erläuterung des Geschäftsberichtes insbesondere die positive Mitgliederentwicklung im Evangelischen Arbeitskreis heraus. Im Landesverband der CDU Westfalen-Lippe ist der Mitgliederbestand an evangelischen Mitgliedern in der Zeit vom 1.1.1969 bis 31.12.1970 um 36,6 % gestiegen. Interessant ist auch die Entwicklung in den einzelnen Bezirken. So hat das Sauer-/Siegerland in dieser Zeit einen Zuwachs von 18,8 %, das Industriegebiet von 22,4 %, das

Münsterland von 42,2 % und Ostwestfalen von 56,7 % zu verzeichnen.

Bei der Wahl des neuen Vorstandes wurde Albert Pürsten erneut zum Vorsitzenden und Dr. Manfred Luda und Friedrich Vogel zu seinen Stellvertretern wiedergewählt. Die Wahl der Beisitzer brachte folgendes Ergebnis:

Industriegebiet: Dr. Fortmann (Bochum), FrI. Steimann (Hamm), Ludwig Gerstein (Dortmund); Ostwestfalen: Herbert Kayser (Bielefeld), Horst Quarz (Espelkamp); Münsterland: Manfred Daberkow (Gronau), Pfarrer Schreiber (Rheine); Sauer-/Siegerland: Dr. Karl Göckmann (Schwerte), Walter Stich (Arnsberg).

Aus dem Bereich des Landesverbandes Westfalen-Lippe nahmen 101 Delegierte und Gäste an der Tagung teil. Der Geschäftsbericht wurde eingehend diskutiert und Anregungen und Wünsche für die weitere Arbeit entgegengenommen.

Kaiserslautern: Die Süd-West-Tagung des EAK in Kaiserslautern, die unter dem Leitthema "In Freiheit bestehen" stand, wurde von mehr als 500 Teilnehmern besucht. Über die Ergebnisse dieser Tagung wird Sie die "Evangelische Verantwortung" in ihrer nächsten Ausgabe ausführlich informieren.

Köln: Auf der letzten Sitzung des EAK der JU-Rheinland, die im Anschluß an den 18. Bundesparteitag am 27.1.1971 stattfand, informierte Dr. Hans-Ulrich Klose, MdL, über die wichtigsten Ergebnisse dieses Parteitages. Die nächste Zusammenkunft findet Ende April statt.

Hannover: Mit bildungspolitischen Fragen beschäftigt sich der EAK-Niedersachsen/Hannover auf seiner nächsten Sitzung am 15.5. 1971, 10.00 Uhr, Hannover (Landtag). Es referiert Frau Ursula Benedix, MdL.

Düsseldorf: Die Landestagung des EAK-Rheinland findet am Samstag, den 8. Mai, in Düsseldorf statt. Hierzu werden alle evangelischen Mitglieder der CDU-Rheinland eingeladen. Vorgesehen sind Vorträge des EAK-Bundesvorsitzenden Dr. Gerhard Schröder, MdB, und des Stuttgarter Publizisten Pfr. Eberhard Stammler sowie Vorstandsneuwahlen.

UNSERE AUTOREN:

- Dr. Gerhard Schröder: Bundestagsabgeordneter, Bundesvorsitzender des EAK; Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages, 53 Bonn, Bundeshaus
- Dr. Eberhard Bopp : Ministerialdirigent a.D., 7 Stuttgart 1, Im Kienle 17
- Friedrich Vogel : Bundestagsabgeordneter; Landesjustizminister a.D.; Obmann der CDU/CSU-Fraktion im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages, 53 Bonn, Bundeshaus
- Wilhelm A. Dreyer : Oberstudienrat, 7 Stuttgart-Degerloch, Ahornstraße 21

Verantwortlich für den Inhalt: Peter Egen

Anschrift: Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU
53 Bonn/Rhein, Kaiserstraße 22, Ruf 02221-52931

Abdruck kostenlos gestattet - Belegexemplar erbeten
